

KLV-MERKBLATT SPESEN

Seite 1

Ausgangslage

Mit diesem Merkblatt möchten wir unseren Mitgliedern aufzeigen, auf welche Spesen sie Anrecht haben. Bitte kontrolliert dies jedoch unbedingt noch mit den örtlichen Reglementen. Lehrpersonen der Volksschule sind Angestellte der Gemeinde und sind dem OR (OR Art. 327a) unterstellt.

A Spesen

Nach OR 327a hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer*innen die Auslagen abzugelten, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung notwendig entstehen. Die Abgeltung der Spesen durch die Gemeinden kann nicht kantonal geregelt werden, da Gemeinden in diesem Punkt autonom sind. Sie verabschieden für ihr Personal ein entsprechendes Spesenreglement. Dieses gilt für alle Angestellten der Gemeinde, also auch für ihre Lehrpersonen. Spesen, die durch die Gemeinde abgegolten werden müssen, sind insbesondere:

Fahrten im Auftrag der Schule (wenn so vereinbart)

- Fahrten zu Gesprächen mit Dienststellen (z.B. SPD, KJPD)
- Fahrten zu Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. Themenkonferenzen, Tagungen)
- Einkäufe (z.B. HW, TW, We)
- Rekognoszieren (Exkursionen, Schulreisen, Lager)

Auswärtige Verpflegung

- Schulanlässe (z.B. Jugendfest, Sternwanderungen etc), Schulreisen, Lager
- Weiterbildungen

Übernachtungen

- Rekognoszieren, Mehrtägige Schulreisen, Lager
- Weiterbildungen

B Sitzungsgeld

Werden Lehrpersonen oder Schulleitungen in Arbeitsgruppen der Gemeinde eingesetzt, hat die Gemeinde gemäss ihrem Reglement für diese Mitarbeit Sitzungsgelder auszurichten (z.B. Schulhausbau, Jugendfestkommission...).

C Weiterbildungen

- Weiterbildungen, die mit der Schulleitung vereinbart sind, gelten als obligatorische Weiterbildungen. Daraus entstehende Auslagen (allfällige Übernachtungen, Bahn- oder Busbillet, Essen) sind deshalb von der Gemeinde zu finanzieren.
- Für Weiterbildungen, die zu einer zusätzlichen beruflichen Qualifikation führen, sind die örtlichen Spesenreglemente zu beachten.
- Für die Sicherstellung des Unterrichts ist der Arbeitgeber verantwortlich.
- Hier lohnt sich eine sorgfältige Abklärung mit der Schule, oft können diese Kosten mit internen Lösungen vermieden werden.

D Geschäftsausflüge und Geschenke

- Viele Gemeinden laden die Mitarbeitenden der Verwaltung regelmässig zu Geschäftsessen und Geschäftsausflügen ein, oft auch zusammen mit den pensionierten Arbeitnehmer*innen. Grundsätzlich müssten solche Regelungen im Personal- oder Spesenreglement auch für Lehrpersonen gelten.
- Lehrpersonen haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Mitarbeiter der Verwaltung.

E Entschädigung von privaten Arbeitsgeräten

- Dies ist auch wieder von Gemeinde zu Gemeinde verschieden und muss mit dem Gemeindereglement abgeglichen werden.
- Am besten setzen sich Lehrerververtretungen vor Ort bei der entsprechenden Behörde ein.

F Empfehlungen des KLV zum weiteren Vorgehen

1. Die Lehrpersonenteams verlangen bei den Gemeinden das Personal- oder Spesen-Reglement und vergleichen dieses mit demjenigen der Schule.
2. Bei Differenzen beantragt die Schulleitung oder das Team die Anpassung der beiden Reglemente.
3. Erweist sich das Vorgehen als kompliziert, kann über die Schulhausvertretung eine Unterstützung durch den KLV beantragt werden.

G Gesetzliche Grundlagen

- **Obligationenrecht (OR)**
Art 327a
1 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen, bei Arbeit an auswärtigen Arbeitsorten auch die für den Unterhalt erforderlichen Aufwendungen.

2 Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann als Auslagenersatz eine feste Entschädigung, wie namentlich ein Taggeld oder eine pauschale Wochen- oder Monatsvergütung festgesetzt werden, durch die jedoch alle notwendig entstehenden Auslagen gedeckt werden müssen.

3 Abreden, dass der Arbeitnehmer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise selbst zu tragen habe, sind nichtig.
- **Personalverordnung Kanton St. Gallen 143.11 Art. 120 ff**
(->Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen (sg.ch))